

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nr. 23/2023 Ausgabetag: 22.09.2023

Inhaltsverzeichnis:

1. Öffentliche Bekanntmachung
Ersatzbestimmung eines Mitglieds des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück

Öffentliche Bekanntmachung

Ersatzbestimmung eines Mitglieds des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück

Das Ratsmitglied, Herr Peter Rentrup, ist mit Ablauf des 08.09.2023 aus dem Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück ausgeschieden.

Nach § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) habe ich festgestellt, dass in der Reserveliste der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die Wahl zum Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück am 13.09.2020 als nächster Bewerber Herr Bernd Mester, geboren 1968, 33378 Rheda-Wiedenbrück, aufgeführt ist. Dieser hat am 11.09.2023 mit sofortiger Wirkung seinen Anwartschaftsverzicht auf ein Ratsmandat erklärt. Die nächstfolgende Bewerberin auf der Reserveliste der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Frau Sabine Hasselhoff, geboren 1967, 33378 Rheda-Wiedenbrück hat ebenso am 11.09.2023 mit sofortiger Wirkung ihren Anwartschaftsverzicht auf ein Ratsmandat erklärt.

Nach § 45 Abs. 6 KWahlG stelle ich daher fest, dass als Nachfolgerin für Herrn Peter Rentrup die auf der Reserveliste der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die Wahl zum Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück am 13.09.2020 als nächste Bewerberin aufgeführte

**Frau Dr. Christiane Braun, geboren 1963, wohnhaft 33378 Rheda-Wiedenbrück,
E-Mail-Adresse: christiane.b.1963@gmail.com,**

mit Wirkung vom 12.09.2023 als Mitglied in den Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück nachrückt.

Gegen diese Feststellung können nach § 45 Abs. 6 Satz 8 i.V.m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- a) jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei mir (Wahlleiter der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück) schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Rheda-Wiedenbrück, den 15.09.2023

Stadt Rheda-Wiedenbrück
Der Wahlleiter

Theo Mettenborg
Bürgermeister

